



Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, die folgende Ordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die in § 6 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.²

² Die Fakultät erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, in Ergänzung zu dieser Ordnung für jeden Studiengang eine Studienordnung.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Science» (B Sc), für ein bestandenes Masterstudium den Grad «Master of Science» (M Sc), mit anschliessender Nennung des jeweiligen Studiengangs gemäss § 6.

² Die Studienordnungen können eine oder mehrere Vertiefungsrichtungen vorsehen. Diese werden nach dem verliehenen Grad genannt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.⁴

² Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurde.

³ Die Zulassung zu den Masterstudien erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Nähere Zulassungskriterien sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

⁴ 5

⁵ 6

¹ SG 440.110.

² Auf die in § 6 Abs. 3 genannten Masterstudiengänge ist diese Ordnung nur soweit anwendbar, wie die entsprechenden Studienordnungen dies vorsehen.

³ SG 441.800.

⁴ § 3 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).

⁵ § 3 Abs. 4 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).

⁶ § 3 Abs. 5 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 17. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).



⁶ Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

Studienbeginn

§ 4. Das Bachelorstudium beginnt im Herbstsemester. Der Beginn des Masterstudiums ist in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

II. Studium

Umfang der Studiengänge

§ 5. Das Bachelorstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Das Masterstudium umfasst je nach Studiengang Studienleistungen im Umfang von 90 respektive 120 KP. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von eineinhalb bis zwei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

³ Der Erwerb der anrechenbaren Kreditpunkte ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

⁴ Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

Studiengänge

§ 6. Die Fakultät bietet Studiengänge mit folgenden Bachelorabschlüssen an (B Sc):

- a) Bachelor of Science in Biology
- b) Bachelor of Science in Chemistry
- c) Bachelor of Science in Computational Sciences
- d) Bachelor of Science in Computer Science
- e) Bachelor of Science in Geosciences
- f) Bachelor of Science in Mathematics
- g) Bachelor of Science in Nanosciences
- h) Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences
- i) Bachelor of Science in Physics
- j) Bachelor of Science in Prehistory and Archaeological Science

² Die Fakultät bietet Studiengänge mit folgenden Masterabschlüssen an (M Sc):

- a) Master of Science in Animal Biology
- b) Master of Science in Chemistry
- c) Master of Science in Computer Science
- d) Master of Science in Drug Sciences
- e) Master of Science in Ecology



- f) Master of Science in Epidemiology
- g) Master of Science in Geosciences
- h) Master of Science in Infection Biology
- i) Master of Science in Mathematics
- j) Master of Science in Molecular Biology
- k) Master of Science in Nanosciences
- l) Master of Science in Pharmacy
- m) Master of Science in Physics
- n) Master of Science in Plant Science
- o) Master of Science in Prehistory and Archaeological Science

³ Die Fakultät bietet folgende fakultätsübergreifende Studiengänge mit folgenden Abschlüssen an:

- a) Master of Science in Actuarial Science zusammen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- b) Master of Science in Infection Biology, Vaccinology and Drug Discovery zusammen mit der National University of Singapore
- c) Master of Science in Sustainable Development zusammen mit der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

⁴ Die Fakultät bietet folgenden universitätsübergreifenden Masterstudiengang mit folgendem Abschluss an:⁷

- a) Master of Science ETH UZH UNIBAS in Computational Biology and Bioinformatics zusammen mit dem Departement Biosysteme der ETH Zürich und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Studienordnungen und Wegleitungen

§ 7. Die Studienordnungen regeln:

- a) nähere Zulassungsregeln,
- b) den Aufbau des Studiengangs in Modulen. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt,
- c) die konkrete Ausgestaltung der Leistungsüberprüfungen gemäss dieser Ordnung,
- d) Anforderungen zum Bestehen des Studiums.

² Einzelheiten des Studiums, insbesondere die Bezeichnung der Pflichtlehrveranstaltungen innerhalb der Module, werden in der Wegleitung des jeweiligen Studienganges bekannt gegeben. Die Wegleitungen der Studiengänge dürfen keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Rahmenordnung und die jeweilige Studienordnung hinausgehen. Die Wegleitungen werden von der Fakultät genehmigt.

Lehrveranstaltungsformen

§ 8. Die Fakultät kennt folgende Lehrveranstaltungsformen:

- a) Hauptvorlesung

⁷ § 6 Abs. 4 lit. a beigelegt durch Fakultätsbeschluss vom 13. 12. 2016 (wirksam seit 1. 8. 2017).



- b) Hauptvorlesung mit Übung
- c) Hauptvorlesung mit Praktikum
- d) Vorlesung
- e) Vorlesung mit Übung
- f) Vorlesung mit Praktikum
- g) Übung
- h) Praktikum
- i) Geländepraktikum
- j) Seminar
- k) Proseminar
- l) Forschungsseminar
- m) ⁸Projekt
- n) Blockkurs
- o) Feldstudien
- p) Exkursion
- q) Tutorielle Tätigkeit / Selbstverwaltung

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt unabhängig von deren Zuordnung zu einem Studiengang nach für alle gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt somit durch anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen oder durch studiengangseigene Leistungsüberprüfungen⁹.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 10. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Bachelor- und Masterprüfungen
- d) Bachelor- und Masterarbeiten

⁸ § 8 lit. m eingefügt durch Fakultätsbeschluss vom 13. 12. 2016 (wirksam seit 1. 8. 2017). Dadurch wurden die bisherigen lit. m-p zu lit. n-q.

⁹ Eine studiengangseigene Leistungsüberprüfung kommt bei derjenigen Lehrveranstaltung zum Zuge, die aus dem eigenen Angebot des betreffenden Studiengangs stammt und deren Modalitäten die eigene Studienordnung bestimmt. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung kommt bei Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zum Zuge. Ihre Modalitäten bestimmt der jeweilige Anbieter.



e) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

Leistungsbewertung

§ 11. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet:

6 «hervorragend»

5,5 «sehr gut»

5 «gut»

4,5 «befriedigend»

4 «genügend»

3,5–1 «ungenügend»

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

⁵ Die Berechnung der Abschlussnote des Studiums ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt. Die Abschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

⁶ Prüfungen können nur bei ungenügenden Noten wiederholt werden. Bei Prüfungswiederholungen gemäss § 12 Abs. 9, § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 4 zählt die bessere Note.

Examen

§ 12. Die Leistungsüberprüfung zu einer oder mehreren Hauptvorlesungen, Hauptvorlesungen mit Übungen oder Hauptvorlesungen mit Praktikum innerhalb eines Moduls findet durch ein Examen statt.

² Die Studierenden müssen sich für Examen innerhalb der publizierten Fristen anmelden. Eine Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin beim Studiendekanat möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

³ Examen werden benotet.

⁴ Examen finden mündlich oder schriftlich statt.

⁵ Die Dauer der mündlichen Examen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten, diejenige der schriftlichen Examen zwischen 30 und 120 Minuten.

⁶ Examen finden halbjährlich oder jährlich, jeweils am Ende der Vorlesungszeit oder ausserhalb der Vorlesungszeit statt.

⁷ Mündliche Examen werden von einem oder mehreren für die Vorlesung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen und benotet. Schriftliche Examen werden von den für die entsprechenden Vorlesungen zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

⁸ Bei ungenügender Note kann pro Examen innerhalb eines Jahres eine Wiederholungsmöglichkeit wahrgenommen werden. Die Form der Wiederholung ist in der Regel dieselbe wie diejenige des ersten Versuchs. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit der Note 1 bewertet.



⁹ Ein zweites Nichtbestehen eines Examens führt, vorbehaltlich Abs. 11, zum Ausschluss von resp. Nichtzulassung zu den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird verfügt.

¹⁰ Studienordnungen können Kompensationsregeln vorsehen. Wo Kompensation möglich ist, erfolgt diese erst nach Wahrnehmung der Wiederholungsmöglichkeit oder nach Verzicht auf dieselbe.

¹¹ Einzelheiten zu Anmeldefrist, Form, Dauer und Zeitpunkt des Examens sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 13. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden für folgende Lehrveranstaltungstypen statt:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übungen
- c) Vorlesung mit Praktikum
- d) Übungen
- e) Praktikum
- f) Geländepraktikum
- g) Seminar
- h) Proseminar
- i) Forschungsseminar
- j) Projekt
- k) Blockkurs
- l) Feldstudien
- m) Exkursionen

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch

- a) mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer Besitzerin bzw. eines Besitzers,
- b) schriftliche Tests von 30 bis 180 Minuten,
- c) computerunterstützte Tests von 30 bis 180 Minuten,
- d) Übungsblätter,
- e) Berichte,
- f) Referate,
- g) Seminararbeiten,
- h) Proseminararbeiten,
- i) Projektarbeiten



sowie, für Feldstudien und Exkursionen, durch

- j) aktive Beteiligung,
- k) Führungen.

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten sie diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

⁶ Studienordnungen können für Blockkurse Teilnahmevoraussetzungen vorsehen.

⁷ Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 14. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der universitären Selbstverwaltung. Die Anzahl der anrechenbaren KP aus der Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung beträgt im Bachelorstudium max. 3 KP und im Masterstudium max. 1 KP. Ausnahmen sind dem Studiendekan zu beantragen. Die Anzahl der anrechenbaren KP für tutorielle Tätigkeiten beträgt im Bachelorstudium max. 2 KP und im Masterstudium max. 4 KP.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent das Thema, den Inhalt, die Dauer, Form und den Umfang der Leistungsüberprüfung, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Bewertungsart und Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn unterschrieben.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Bachelor- und Masterprüfungen

§ 15. In den Bachelor- bzw. Masterprüfungen werden vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet des Bachelor- bzw. Masterstudiums geprüft, welche über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehen.

² Die Studierenden müssen sich für Bachelor- und Masterprüfungen bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin beim Studiendekanat möglich.

³ Bachelor- und Masterprüfungen finden mündlich statt und dauern zwischen 30 und 90 Minuten. Finden mehrere Bachelor- bzw. Masterprüfungen statt, so beträgt ihre Gesamtdauer nicht mehr als 90 Minuten.

⁴ Bachelor- und Masterprüfungen werden von einer bzw. einem zuständigen Dozierenden in Anwesenheit einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzenden abgenommen und benotet.

⁵ Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen einer Bachelor- bzw. Masterprüfung führt zum Ausschluss vom entsprechenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.



⁶ Einzelheiten zu Dauer, Prüfende und Beisitzende sowie Zeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterprüfungen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

Bachelor- und Masterarbeiten

§ 16. Vor Beginn der Erarbeitung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission ein Studienvertrag für die Bachelor- bzw. Masterarbeit abgeschlossen und gemeinsam unterschrieben. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

² Die Bachelor- und Masterarbeiten werden von den verantwortlichen Dozierenden benotet.

³ Bei Nichtbestehen kann eine zweite Bachelor- bzw. Masterarbeit mit einem neuen Thema erstellt werden.

⁴ Ein zweites Nichtbestehen einer Bachelor- bzw. Masterarbeit führt zum Ausschluss vom entsprechenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 17. Wer das Bachelor- bzw. das Masterstudium gemäss der jeweiligen Studienordnung bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit sowie die Bachelor- bzw. Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 18. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 19. Ein Antrag auf Verschiebung von Examen, Bachelor- oder Masterprüfungen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat zu Händen der Prüfungskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin das Abmeldeformular zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einem Examen, einer Bachelor- oder einer Masterprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 20. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail)



bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 21. Nach Abschluss von Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 23. Jeder Studiengang ist einer Unterrichtskommission zugeordnet. Die Unterrichtskommissionen sind zuständig für die Belange der Lehre in den ihnen zugeordneten Studiengängen.

² Sie haben die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

³ Sie erarbeiten Studienordnungen und Wegleitungen zu Händen der Fakultät.

⁴ Sie überprüfen im Auftrag der Prüfungskommission das Lehrangebot der ihnen zugeordneten Studiengänge.

⁵ Ihre Zusammensetzung und weitere Funktionen sind in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt.

Prüfungskommission

§ 24. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät (drei Mitglieder der Gruppierung I, je ein Mitglied der Gruppierungen II und III). Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppierung I.

² Die Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

³ Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in Rücksprache mit der zuständigen Unterrichtskommission in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung oder die jeweilige Studienordnung keine Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 27. Diese Ordnung ersetzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- oder Masterstudium am 1. August 2016 oder später beginnen oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach einer in der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 genannten Studienordnung studieren.

² Die in dieser Ordnung geregelten Leistungsüberprüfungsmodalitäten gemäss dem Abschnitt «II. Leistungsüberprüfungen» gelten in gleicher Weise für Studierende, die vor dem 1. August 2007 ihr Studium begonnen haben und nach einer alten Studienordnung beenden.

Wirksamkeit

§ 28. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 aufgehoben.

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler